

sollen sich die Schöffen in den „Aktivs der ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz“ betätigen und in diesen Aktivs für eine Popularisierung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit sorgen¹³⁴). „Mit Hilfe der Schöffen wird unsere demokratische Justiz zu einem noch schärferen Instrument im Kampf gegen die Kriegsverträge von Bonn und Paris, im Kampf gegen Spione, Agenten, Saboteure und alle übrigen Feinde des deutschen Volkes, im Kampf für die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes und die Sicherung des Friedens werden“¹³⁵).

DIE AUSBILDUNG DER JURISTEN

Seit dem Jahre 1954 wird der juristische Nachwuchs der SBZ nach einheitlichen Richtlinien und Studienplänen ausgebildet. Obwohl also seitdem die frühere Doppelgleisigkeit der juristischen Ausbildung weggefallen ist, kann auf deren Darstellung hier nicht verzichtet werden, denn die große Mehrzahl der heute in der Zone amtierenden Richter und Staatsanwälte, die ihre Ausbildung nach 1945 genossen haben, haben ihre Kenntnisse nicht auf der juristischen Fakultät einer Universität erworben. Die frühere Trennung zwischen akademischer Ausbildung und Volksrichterlehrgängen besteht aber heute nicht mehr.

1. Volksrichterlehrgänge

Bis zum Beginn des Jahres 1951 fanden in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone unter der verantwortlichen Aufsicht jedes Landesjustizministers Volksrichterlehrgänge statt. Die ersten Lehrgänge 1945 und 1946 dauerten 6 bzw. 8 Monate, während die Lehrgangsdauer vom 3. Lehrgang an jeweils 1 Jahr betrug. Im Juni 1950 wurde die *Zentrale Richterschule* in Potsdam-Babelsberg errichtet. Auf dieser Schule, die durch Verordnung vom 2.5. 1952 (GBl. S. 361) zu einer „Deutschen Hochschule der Justiz“ umgewandelt und durch Ministerratsbeschluß vom 11. 12. 1952 (MinBl. S. 223) mit der Deutschen Verwaltungsakademie zur „*Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft*“ *Walter Ulbricht* zusammengeschlossen wurde, fanden seitdem die Volksrichterlehrgänge der „DDR“ mit einer Dauer von 2 Jahren statt. Der Lehrplan entsprach dem Prinzip, die Gesellschaftswissenschaft zur Grundlage der gesamten juristischen Ausbildung zu machen¹³⁶).

¹³⁴) Vgl. im einzelnen *Hilde Benjamin*, „Schöffen vor neuen Aufgaben“ in „*Neue Justiz*“ 1956, S. 519 ff.

¹⁸⁵) *Graß*, „Die Rolle der Schöffen in der Deutschen Demokratischen Republik“ in „*Neue Justiz*“ 1955, S. 142 ff.

¹³⁶) vgl. *Scheele* in „*Neue Justiz*“ 1950, S. 183.